

(3) Alle Verkäufe von Trümmerstoffen sind durch den Entrümmerungsträger durchzuführen; die Erlöse sind in seinen Haushalt zu vereinnahmen.

§ 7

Zu § 4 Abs. 2 der Anordnung

(1) Um eine restlose Auskämmung der anfallenden Schutt- und Trümmernmassen nach Metallen sicherzustellen, sind durch den Entrümmerungsträger aus den Erlösen der Verkäufe von Baustoffen Prämien in folgender Höhe zu zahlen:

	für je 100 kg
für Eisen aller Art.....	—,70 DM,
für Buntmetalle mit Fremdanhaftungen von 1 % bis 70 %	2,—DM,
für Zink, Zinklegierungen, Magnesium, Magnesiumlegierungen, Buntmetalle mit Fremdanhaftungen bis zu 10 %	5,— DM,
für Blei, Bleilegierungen, Aluminium, Aluminiumlegierungen, Kupfer- und Nickellegierungen	10,— DM,
für Kupfer, Nickel, Zinn und Zinnlegierungen	15,— DM.

(2) Prämien werden gezahlt für während der Arbeitszeit aus den bearbeiteten Massen heraus-sortierte Metalle.

(3) Die Prämienbeträge sind dem ausführenden Betrieb zur Auszahlung an die Entrümmerungskolonnen zu überweisen. Die erfolgte Auszahlung ist vom Entrümmerungsträger zu kontrollieren.

§ 8

Zu § 5 Abs. 1 der Anordnung

(1) Die Baustellen berichten über die Entrümmerungsträger den Abteilungen Aufbau der Räte der

Stadt- und Landkreise monatlich bis zum 2. des folgenden Monats entsprechend dem vom Ministerium für Aufbau herausgegebenen Vordruck „Entrümmerungstagebuch“.

(2) Die Abteilungen Aufbau prüfen und werten die Berichte gemäß Vordruck aus, erstellen danach Kreisberichte auf dem Vordruck „Entrümmerungsbericht 1952“ und leiten diese bis zum 6. des folgenden Monats der Hauptabteilung Aufbau der zuständigen Landesregierung zu.

(3) Die Hauptabteilungen Aufbau fassen die Kreisberichte in einem Landesbericht zusammen und überweisen ihn mit den Kreisberichten bis zum 11. des folgenden Monats an

- a) das Ministerium für Aufbau,
- b) die Landesfiliale der Deutschen Investitionsbank,
- c) die Hauptabteilung Materialversorgung der Landesregierung (dieser ohne die Kreisberichte).

(4) Entrümmerungen von durch Kriegseinwirkung beschädigten Gebäuden, die aus eigenen Mitteln des Grundstückseigentümers, durch Einsatz von Selbsthilfe- oder Sonderaktionen durchgeführt werden, sind in die Monatsberichte getrennt aufzunehmen, auch wenn sie nicht vom Grundstückseigentümer selbst durchgeführt werden.

§ 9

Diese Durchführungsanweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1952

Ministerium für Aufbau

Dr. Bolz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Eepublik

Die Ausgabe Nr. 21 vom 7. Juni 1952 enthält:

Seite»

Anordnung des Ministeriums für Leichtindustrie vom 28. Mai 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft..... 63

* Bekanntmachung vom 24. Mai 1952 über einen Tilgungsplan für Schuldverschreibungen der Deutschen Investitionsbank..... 66